



Vereinseinnahmen und ihre steuerlichen Auswirkungen

Die unterschiedlichen Einnahmequellen des Sportvereins unterliegen verschiedenen Steuersätzen. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick.

Einnahmequelle	steuerfrei	ermäßigter Steuersatz	Regelsteuersatz
Aufnahmegebühren	X		
Einnahmen aus der Erteilung des Rechts zum Aufstellen von Automaten		§ 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG	
Einnahmen aus der Zulassung der Aufzeichnung und Sendung sportlicher Veranstaltungen			X
Einnahmen aus der Bewirtschaftung bei sportlichen Veranstaltungen			X
Lieferung von Festschriften und Fachbüchern		§ 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG; Anlage 49	
Einnahmen aus Festveranstaltungen (Fasching, Sommerfest, Weihnachtsfeier etc.)			X
Einnahmen aus der Durchführung von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen im Rahmen der Jugendhilfe	§ 4 Nr. 25c UStG		
Mitgliedsbeitrag	X		
Veranstaltung und Vermittlung von Reisen			X
Spenden	X		
Eintrittsgelder bei sportlichen Veranstaltungen, wenn auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze des § 67 I AO nicht verzichtet wurde	X		X
Einnahmen aus der Erteilung von Sportunterricht (Tennis-, Schwimm-, Reit-, Skiunterricht o. ä.)	§ 4 Nr. 22b UStG		
Teilnehmergebühren bei kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen	§ 4 Nr. 22b UStG		
Einnahmen aus der Veranstaltung von Theateraufführungen oder Konzerten	§ 4 Nr. 20b UStG oder	§ 12 Abs. 2 Nr. 7a UStG	
Einnahmen aus Trikotwerbung			X



Einnahmequelle	steuerfrei	ermäßigter Steuersatz	Regelsteuersatz
Einnahmen aus dem Losverkauf bei einer Tombola (als Zweckbetrieb)		§ 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG	
Einnahmen aus Vermietung	§ 4 Nr. 12 UStG		
Einnahmen aus Verpachtung der Vereinsgaststätte	§ 4 Nr. 12 UStG		
Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung eines gemeinnützigen Vereins im Rahmen der Vermögensverwaltung (bei Verzicht auf die Befreiung)		§ 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG	
Einnahmen aus verpachteten Werberchten eines gemeinnützigen Vereins		§ 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG	
Zinsen	§ 4 Nr. 8a UStG		
Zuschüsse von der Gemeinde oder von Sportverbänden	X		

§ 4 Von den unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 fallenden Umsätzen sind steuerfrei:

...

Nr. 8 UstG

a) die Gewährung und Vermittlung von Krediten

...

Nr. 12 UstG

a) die Vermietung und die Verpachtung von Grundstücken, von Berechtigungen, für die die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke gelten, und von staatlichen Hoheitsrecht, die Nutzungen von Grund und Boden betreffen,

b) die Überlassung von Grundstücken und Grundstücksteilen zur Nutzung auf Grund eines auf Übertragung des Eigentums gerichteten Vertrages oder Vorvertrages,

c) die Bestellung, die Übertragung und die Überlassung der Ausübung von dinglichen Nutzungsrechten an Grundstücken. Nicht befreit sind die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die ein Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereithält, die Vermietung von Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen, die kurzfristige Vermietung auf Campingplätzen und die Vermietung und die Verpachtung von Maschinen und sonstigen Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören (Betriebsvorrichtungen), auch wenn sie wesentliche Bestandteile eines Grundstücks sind

...



Nr. 20 UstG

b) die Veranstaltung von Theatervorführungen und Konzerten durch andere Unternehmer, wenn die Darbietungen von den unter a bezeichneten Theatern, Orchestern, Kammermusikensembles oder Chören erbracht werden

...

Nr. 22 UstG

b) andere kulturelle und sportliche Veranstaltungen, die von den in Buchstabe a genannten Unternehmern durchgeführt werden, soweit das Entgelt in Teilnehmergebühren besteht,

...

Nr. 25 UstG

c) die Durchführung von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen im Rahmen der Jugendhilfe, wenn die Darbietung von den Jugendlichen selbst erbracht oder die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden. Förderungswürdig im Sinne dieser Vorschrift sind Träger der freien Jugendhilfe, die kraft Gesetzes oder von der zuständigen Jugendbehörde anerkannt sind oder die die Voraussetzungen für eine Förderung durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfüllen. Jugendliche im Sinne dieser Vorschrift sind alle Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres.

...

§ 12 Abs. 2

Die Steuer ermäßigt sich auf sieben vom Hundert für die folgenden Umsätze:

...

Nr. 1 UstG, Anlage 49

die Lieferungen, die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb der in der Anlage bezeichneten Gegenstände

...

Nr. 7 UstG

a) die Leistungen der Theater, Orchester, Kammermusikensembles, Chöre und Museen sowie die Veranstaltung von Theatervorführungen und Konzerten durch andere Unternehmer

...

Nr. 8 UstG

a) die Leistungen der Körperschaften, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen (§ 51 bis § 68 der Abgabenordnung). Das gilt nicht für Leistungen, die im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes ausgeführt werden.

...